

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Nummer:

103

vom:

2022-12-23

Autor:

Karoline de Monte

## Rundschreiben

An alle Kunden

### Veränderung des gesetzlichen Zinsfußes

Mit 01.01.2022 beträgt der gesetzliche Zinsfuß **1,25%**<sup>1</sup>. Diese Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes von 0,01% auf **1,25 %** erfolgt aufgrund einer Ermächtigung, jährlich den Zinsfuß an die veränderte Inflation und die durchschnittliche Bruttoverzinsung der Staatspapiere mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzupassen<sup>2</sup>.

Die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes hat sich im Laufe der Zeit wie folgt verändert:

Zeitraum	Zinssatz	Gesetzliche Grundlage
ab 01.01.2022	1,25 %	D.M. 13.12.2021
01.01.2021 bis 31.12.2021	0,01 %	D.M. 11.12.2020
01.01.2020 bis 31.12.2020	0,05 %	D.M. 14.12.2019
01.01.2019 bis 31.12.2019	0,8 %	D.M. 12.12.2018
01.01.2018 bis 31.12.2018	0,1 %	D.M. 13.12.2017
01.01.2017 bis 31.12.2017	0,1 %	D.M. 07.12.2016
01.01.2016 bis 31.12.2016	0,2 %	D.M. 11.12.2015
01.01.2015 bis 31.12.2015	0,5 %	D.M. 11.12.2014
01.01.2014 bis 31.12.2014	1 %	D.M. 12.12.2013
01.01.2012 bis 31.12.2013	2,50 %	D.M. 12.12.2011
01.01.2011 bis 31.12.2011	1,50 %	D.M. 07.12.2010
01.01.2010 bis 31.12.2010	1,00 %	D.M. 04.12.2006
01.01.2008 bis 31.12.2009	3,00 %	D.M. 12.12.2007
01.01.2004 bis 31.12.2007	2,50 %	D.M. 01.12.2003
01.01.2002 bis 31.12.2003	3,00 %	D.M. 11.12.2001
01.01.2001 bis 31.12.2001	3,50 %	D.M. 11.12.2000
01.01.1999 bis 31.12.2000	2,50 %	D.M. 10.12.1998
01.01.1997 bis 31.12.1998	5,00 %	Gesetz Nr. 662 vom 23.12.1996
16.12.1990 bis 31.12.1996	10,00 %	Gesetz Nr. 353 vom 26.11.1990
bis 15.12.1990	5,00 %	Art. 1284 ZGB

## 1 Verbindlichkeiten

### 1.1 Verzugszinsen im Geschäftsverkehr

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 eine Richtlinie<sup>3</sup> zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehrs erlassen. Seither gilt für die Verzugszinsen im Geschäftsverkehr **nicht** der gesetzliche Zinsfuß, sondern es gelten die automatischen Verzugszinsen, die in der

1 Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 13.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 297 vom 15.12.2021

2 Art. 1284 ZGB

3 Richtlinie 2000/35/EG vom 29.06.2000

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA  
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Regel wesentlich höher sind. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Zahlungsfristen im gesamten Europäischen Raum zu vereinheitlichen und die Gläubiger gegen die oft langen Zahlungsverzögerungen der Schuldner zu schützen.<sup>4</sup>

## 1.2 Allgemeine Verzugszinsen

Bei anderen Verbindlichkeiten werden grundsätzlich Verzugszinsen nach dem geltenden Zinsfuß<sup>5</sup> errechnet, falls kein anderer Zinsfuß von den Parteien schriftlich festgelegt wurde. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2022 die Zinsen mit 1,25% berechnet werden. Für die Vorjahre bleiben die ursprünglichen Zinssätze gemäß obiger Tabelle aufrecht.

Der gesetzliche Zinsfuß wird auch bei allen anderen Geschäftsfällen verwendet, bei denen Zinsen berechnet werden und kein anderer Zinssatz schriftlich festgelegt wurde wie z.B. bei Kontokorrent, Darlehen, Pfand von beweglichen Gütern, Geldstrafen, Kautionen von Mieten usw.. Wird ein anderer Zinssatz schriftlich von den Parteien festgelegt, so gilt dieser und nicht der gesetzliche Zinsfuß.

## 2 Freiwillige Berichtigung

Werden Zahlungen von Steuern und Gebühren nicht oder nur unzureichend getätigt, dann kann innerhalb bestimmter Fristen die sogenannte freiwillige Berichtigung<sup>6</sup> angewandt werden. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt ab 01.01.2022 bis zum Zahltag mit dem neuen Zinsfuß von 1,25%. Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 gilt noch der gesetzliche Zinsfuß von 0,01%.

Die so berechneten Verzugszinsen für die verspätete Einzahlung werden vom Steuerpflichtigen für verschiedene Steuern (z.B. Einkommenssteuer IRES/IRPEF, IRAP, MwSt., regionaler und Gemeindegzuschlag) mit einem eigenen Steuerschlüssel (Kodex: 1989 bis 1998) über den Zahlungsvordruck F24 eingezahlt<sup>7</sup>. Steuersubstitute zahlen die Verzugszinsen mit demselben Steuerschlüssel wie die ursprüngliche Steuerschuld ein (z. B. Kodex 1040 und 1001).

Wir erinnern daran, dass die Strafen für die freiwillige Berichtigung vom Zeitpunkt der Berichtigung abhängig sind.

Zeitraum	Mindeststrafe	
1 – 14 Tage nach Übertretung (0,1%-1,4%)		0,1% / Tag
15 – 30 Tage nach Übertretung	15% x 1/10	1,5%
31 - 90 Tage nach Übertretung	15% x 1/9	1,67%
91 Tage – Fälligkeit der Steuererklärung <b>des Jahres</b> , in dem die Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen, innerhalb 1 Jahr ab ursprünglicher Fälligkeit.	30% x 1/8	3,75%
bis Fälligkeit der Steuererklärung <b>des darauffolgenden Jahres</b> in dem Übertretung begangen wurde ODER wenn keine Steuererklärung vorgesehen, innerhalb 2 Jahren ab ursprünglicher Fälligkeit.	30% x 1/7	4,29%
bis Fälligkeit der Steuererklärung <b>des zweiten darauffolgenden Jahres</b> in dem Übertretung begangen wurde ODER wenn keine Steuererklärung vorgesehen, nach 2 Jahren ab ursprünglicher Fälligkeit.	30% x 1/6	5%
nach Beginn einer Steuerprüfung – innerhalb der Zustellung des Feststellungsbescheides (mit Ausnahmen bei Steuerquittungen u.a.)	30% von 1/5	6%

## 3 Zinsen für Immobiliensteuer IMU und anderen lokalen Steuern

<sup>4</sup> vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 77 vom 28.08.2019

<sup>5</sup> Art. 1224 ZGB

<sup>6</sup> Art. 13, Legislativdekret Nr. 472/97

<sup>7</sup> Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 109/E vom 22.05.2007 und Nr. 368/E vom 12.12.2007

Bekanntlich<sup>8</sup> kann jede einzelne Gemeinde<sup>9</sup> mit eigenem Reglement den Zinssatz für die Immobiliensteuer und allen anderen lokalen Steuern selbst festlegen. Dieser kann bis zu **3 Prozentpunkte höher** oder **niedriger** als der gesetzliche Zinsfuß sein.

Der gesetzliche Zinsfuß gilt immer dann, wenn von der Gemeinde kein Zinssatz mit eigenem Reglement festgelegt wird<sup>10</sup> oder wenn ein solcher aufgrund vorhergegangener Bestimmungen festgelegt und nicht an die neuen Bestimmungen angepasst wurde<sup>11</sup>.

Dieser Zinssatz gilt sowohl für die vom Steuerpflichtigen der Gemeinde geschuldeten Zinsen, als auch für die Zinsen, welche die Gemeinde dem Steuerpflichtigen schuldet, z.B. aufgrund eines eingereichten Rückerstattungsantrages.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt Tag für Tag. Erfolgt die Berechnung zugunsten der Gemeinde, so sind die Zinsen ab dem Datum zu berechnen, an dem die Forderung fällig war. Erfolgt die Berechnung hingegen zugunsten des Steuerpflichtigen, so sind die Zinsen ab dem Datum der Zahlung durch den Steuerpflichtigen zu berechnen und nicht ab dessen Rückerstattungsantrag.

#### 4 Berechnung des Fruchtgenussrechtes

Um den Wert des Fruchtgenussrechtes zu ermitteln, verwendet man folgende Formel:

$$\text{Wert des Fruchtgenusses} = \text{Wert des Eigentums} * \text{gesetzlicher Zinsfuß} * \text{Aufwertungskoeffizient}$$

Ab 01.01.2022 wird für die Berechnung des Fruchtgenusses der neue Zinsfuß von **1,25%** verwendet. Je jünger die in den Genuss des Fruchtgenussrechtes kommende Person ist, desto höher ist der Aufwertungskoeffizient.

Der Wert des nackten Eigentums ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Eigentums und jenem des Fruchtgenusses:

$$\text{Wert des nackten Eigentums} = \text{Wert des Eigentums} - \text{Wert des Fruchtgenusses}$$

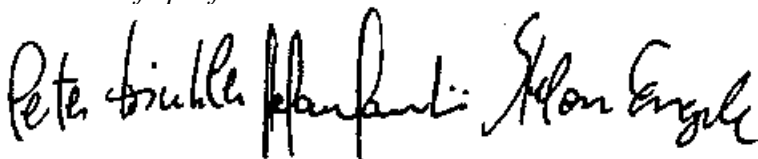
Die Tabelle der Aufwertungskoeffizienten<sup>12</sup>, die infolge des neuen gesetzlichen Zinssatzes angepasst wurde, ist derzeit noch nicht veröffentlicht worden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>8</sup> vgl. unser Rundschreiben Nr. 31 vom 2.5.2007

<sup>9</sup> Art. 1, Absatz 165, Gesetz 296/2006

<sup>10</sup> Art. 52, Absatz 1, Legislativdekret 446/1997

<sup>11</sup> Entscheid des Finanzministeriums Nr. 6464/2007/DPF/UFF vom 20.4.2007

<sup>12</sup> Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 18.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 322 vom 30.12.2020 (die Koeffizienten gelten ab 01.01.2021)